

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 77 (1999)
Heft: 4

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Recht

Beistand, Vormund, Willensvollstrecker

Ich bin 57 Jahre alt und muss mit einer IV-Rente von Fr. 1801.– pro Monat leben. Vor 30 Jahren hatte ich mit Kollegen ein Haus gebaut, das ich vor fünf Jahren verkaufte. Vom Erlös des Hauses errichtete ich eine Lebensversicherung, die mir bei Erreichen des 62. Altersjahres ausbezahlt wird. Bis dahin muss ich unter dem Existenzminimum auskommen. Zum Glück habe ich zwei Freunde, die mir in der Not beistehen. (Ausser einem Halbbruder, den ich nicht kenne, habe ich keine Verwandten mehr.) Bei meinem Ableben soll mein älterer Freund Fr. 10000.– erhalten, der jüngere soll, wenn ich einmal nicht mehr in der Lage bin, mein Leben selber zu regeln, testamentarisch über mein Vermögen verfügen können. Was muss ich vorkehren, damit dies so geschieht?

Für Ihre Überlegungen müssen Sie unterscheiden zwischen den Regelungen zu Ihren Lebzeiten und den Anordnungen nach Ihrem Ableben.

Für die Zeit bis zu Ihrem Tod wäre es denkbar, dass Sie Ihrem jüngeren Freund eine Vollmacht ausstellen, wonach er in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung Ihre sämt-

lichen oder bestimmte Angelegenheiten besorgen kann. Ich erachte jedoch die Formulierung einer solchen Vollmacht schon deshalb als schwierig, weil die Vollmacht nach Ihren Wünschen erst dann Gültigkeit erlangen soll, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, selbst für sich zu handeln. Darüber, ob und wann ein solcher Fall eingetreten ist, könnten Streitigkeiten entstehen. Eine andere denkbare Möglichkeit ist, dass Sie jetzt schon der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitteilen, dass Sie, wenn es einmal nötig sein sollte, für Sie einen Beistand oder gar einen Vormund zu bestellen, den Wunsch haben, dass Ihr Freund dieses Amt übernimmt. Die Vormundschaftsbehörde wäre zwar an diesen Wunsch nicht gebunden, würde ihn aber wohl berücksichtigen, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen.

Für die Zeit nach Ihrem Ableben, somit zur Regelung Ihres Nachlasses, könnten Sie durch Testament Ihren Freund als Willensvollstrecker einsetzen.

In einem Testament könnten Sie bestimmen, dass Ihr älterer Freund im Erlebensfall ein Vermächtnis in der gewünschten Höhe erhält. Aufgrund Ihres Satzes «Ansonsten wird niemand von mir aus begünstigt» möchte ich Sie über die Rechtslage informieren. Sollte nämlich, nach Ausrichtung des Vermächtnisses, weiteres Nachlassvermögen vorhanden sein und haben Sie darüber im Rahmen des Testamentes nicht verfügt, so würde jenes übrige Nachlassvermögen an Ihre gesetzlichen Erben gehen. Nach der Schilderung Ihrer Familienverhältnisse wäre Ihr Halbbruder Ihr gesetzlicher Erbe. Somit würde Ihr Halbbruder, abgesehen vom Ver-

mächtnis, Ihr allfälliges restliches Nachlassvermögen erben. Mittels Testament können Sie aber andere Personen oder Institutionen als Erben einsetzen.

Das Testament müsste vollständig handschriftlich und mit dem Tag, dem Monat und dem Jahr der Abfassung sowie der Unterschrift versehen sein. Ich hoffe, dass Ihnen diese Hinweise für Ihre weiteren Überlegungen nützlich sind. Wenn Sie sich schlüssig geworden sind, wie Sie über Ihre Erbschaft befinden wollen, wäre es empfehlenswert, sich durch einen Anwalt oder Notar beraten zu lassen.

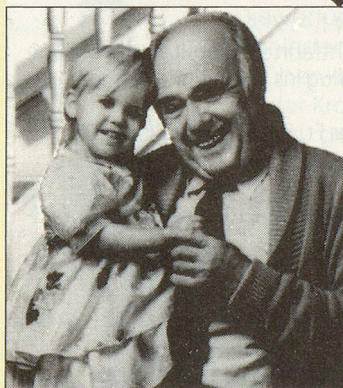
Liegenschaft zu Eigentum übernehmen?

Mein Mann und ich machten uns, als wir heirateten, keine Gedanken über Erbangelegen-

heiten. Wir beide waren geschieden und haben Kinder aus der früheren Ehe. Nun ist mein Mann krank geworden (Demente Absenz). Seine Kinder kümmern sich nicht um ihn. Ich müsste, damit ich ihn wenn nötig pflegen kann, meine Teilzeitarbeit aufgeben, mit der ich meine persönlichen Auslagen und Ferien finanziere. (Ich kenne die Höhe des Vermögens meines Mannes nicht.) Was müssen wir vorkehren, damit ich im Hause meines Mannes wohnen bleiben kann, wenn ihm etwas passieren würde?

Vorausgesetzt, dass Ihr Ehemann trotz seiner Krankheit urteilsfähig ist, und um Sie im Falle seines Ablebens möglichst zu begünstigen, empfehle ich Ihnen und Ihrem Ehemann, sich detailliert rechtlich beraten zu lassen, weil offenbar die Höhe

Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL-April.99

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See

Zahnbehandlungen Prothesen und Implantate in Ungarn

Bis 80 % günstiger.
Schriftliche Garantie.

Privat-Praxis
mit hohem Standard.
CH-Reisebetreuung.
Wöchentliche Fahrten.

Vor- und Nachbehandlungsmöglichkeit in der Schweiz.
Seit 9 Jahren beste Referenzen.
Gratis-Broschüre.

F. Oswald Consulting
Telefon 071 951 0272

des Vermögens Ihres Ehemannes unbekannt ist, wobei zu ermitteln wäre, welcher Anteil des Vermögens Eigentum und welcher Anteil Erbschaft ist. Das Eigentum wird im wesentlichen durch das voreheliche Vermögen sowie die während der Ehe angefallenen Erbschaften oder Schenkungen gebildet, während die Erbschaft das während der Ehe gesparte Vermögen darstellt. Zudem wird, um den überlebenden Ehegatten zu begünstigen, unumgänglich

sein, dass zumindest ein Testament verfasst wird, möglicherweise aber ein Ehe- und Erbvertrag abgeschlossen wird. Im wesentlichen wird Ihr Ehemann für den Fall seines Ablebens bestimmen können, dass seine Kinder aus erster Ehe auf den Pflichtteil gesetzt werden und Ihnen die verfügbare Quote der Erbschaft zusätzlich zu Ihrem gesetzlichen Anspruch zugewiesen wird. In das Testament beziehungsweise in den Ehe- und Erbvertrag kann die Teilungsvorschrift aufgenom-

men werden, dass Sie das Recht haben, die Liegenschaft in Anrechnung auf Ihre Ansprüche zu Eigentum zu übernehmen. Allerdings besteht bei selbstbewohnten Liegenschaften ein solches Recht des überlebenden Ehegatten schon von Gesetzes wegen. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang das Wertverhältnis zwischen der Liegenschaft und dem übrigen Vermögen, damit Sie sich klar werden können, ob die Übernahme der Liegenschaft zu Eigentum für Sie sinnvoll ist. Allenfalls könnte Ihnen anstelle des Eigentums die Nutzniessung oder das Wohnrecht an der Liegenschaft zugewiesen werden. Zu Lebzeiten könnte Ihnen Ihr Ehemann einen laufenden Betrag zur freien Verfügung zuwenden, was sinnvollerweise zur Vermeidung späterer Streitigkeiten schriftlich festzuhalten wäre.

Wenn der zwischen Ihnen und Ihrer verstorbenen Ehefrau abgeschlossene Ehe- und Erbvertrag nichts Gegenteiliges vorsieht, so können Sie mittels Testament über die verfügbare Quote Ihres Nachlasses bestimmen. Es gibt Ehe- und Erbverträge, in denen vorgesehen ist, dass der zweitversterbende Ehegatte über den Nachlass nicht verfügen kann, d.h. dass schon im Ehe- und Erbvertrag bestimmt wird, wie im zweiten Todesfall der Nachlass zu verteilen ist. Das ist zwar eher selten, doch sollten Sie den Ehe- und Erbvertrag in dieser Hinsicht überprüfen.

Wenn Sie, wie anzunehmen ist, über Ihr Vermögen letztwillig verfügen können, so müssen Sie beachten, dass Ihrem Sohn ein Pflichtteil von $\frac{3}{4}$ der Erbschaft zusteht, so dass Sie über einen Viertel Ihres Nachlassvermögens testamentarisch befinden können. Im Rahmen dieses Viertels können Sie Legate gewähren.

Das Testament muss vollständig eigenhändig geschrieben sein und mit Tag, Monat und Jahr der Errichtung sowie mit Ihrer Unterschrift versehen werden. Ein solches Testament können Sie bei der Bezirksschreiberei hinterlegen. In Ihrem recht einfachen Fall bedürfen Sie meines Erachtens keiner anwaltlichen Hilfe. Sie können im Testament die Legate (Betrag und Empfänger) genau bezeichnen und können darüber hinaus festhalten, dass das restliche Vermögen an Ihren Sohn als alleinigen Erben geht.

Dr. iur. Marco Biaggi

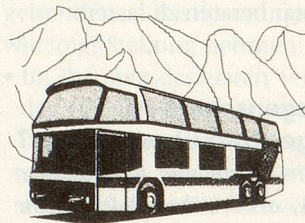
Brauche ich einen Anwalt?

Ich bin verwitwet und habe einen Sohn, der verheiratet ist. Sonst habe ich keine Angehörigen mehr. Meine Frau und ich hatten einen Ehe- und Erbvertrag. Deshalb erbt mein Sohn beim Tode meiner Frau ein Drittel des Vermögens zu Eigentum. Wenn ich sterbe, geht auch mein gesamtes Vermögen in das Eigentum meines Sohnes über. Sind nun seine Ehefrau und die beiden Kinder auch daran beteiligt? Ich möchte für eine wohlthätige Institution ein Legat errichten; wie muss ich vorgehen? Benötige ich ein Testament? Muss ein Anwalt eingeschaltet werden?

Wenn Sie sterben sollten, ohne über Ihren Nachlass letztwillig verfügt zu haben, so wird Ihr Sohn alles erben. Die Schwiegertochter und die Enkelkinder werden nichts er-

NEUKOMM DIEMTIGTAL

3755 HORBODEN
Tel. 033 / 681 21 69



Für die kommende Saison haben wir zahlreiche neue interessante Reisen entwickelt. Natürlich gilt bei der Planung unserer Programme weiterhin gemütlich – ruhig – ohne Stress und speziell auf unsere beliebten Senioren ausgerichtet und nach dem Grundsatz bestmögliche Qualität zu einem fairen Preis anzubieten. Wir würden uns freuen, wenn wir Ihr Vertrauen auch weiterhin genießen dürften.

Frühling in Spanien 11.–17. April

Hin- und Rückfahrt ohne Nachtfahrten, fakultative Ausflüge Barcelona / Küstenstrasse / Ausflug ins Landesinnere. Super Hotelunterkunft in Blanes.

Zum sensationellen Preis ab nur Fr. 379.– p. Person im DZ.

Süd-Tirol 7.–9. Mai

Der Frühling eignet sich ganz besonders für eine Reise ins Süd-Tirol. Die Temperaturen liegen um viele Grade höher als nördlich der Alpen. Abertausende von Apfelbäumen tauchen die Landschaft in ein einziges Blütenmeer.

Pauschalpreis inkl. Hotel HP nur Fr. 355.– p. Person im DZ.

Ungarn Plattensee Budapest 20.–24. Mai

Hin- und Rückfahrt mit Zwischenübernachtung in Österreich Stadtrundfahrt in Budapest mit deutschsprachiger Reiseleitung

Pauschalpreis inkl. Hotel HP nur Fr. 555.–

Wander-Ferien in Ladis/Tirol 7.–12. Juni

Herzlich willkommen im Lader-Hof, einer Ferienoase in den Bergen. Sommerträume in Ladis, ein Ort zum verlieben. Wandern oder Faulenzen ganz nach Ihrer Herzenslust mit Tagesausflug auf der Kaunertaler Gletscherstrasse.

Pauschalpreis inkl. Hotel HP nur Fr. 590.– p. Person im DZ.

Weitere interessante Angebote. Verlangen Sie bitte das ausführliche Programm. Testen Sie uns, profitieren Sie von unserer Erfahrung und den fairen Preisen.